Richtlinien zur Ausfertigung von

VII.19.H Land (Vertrag Ingenieurvermessung – Land)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Ingenieurvermessung ist für Vermessungsleistungen anzuwenden, die in der Anlage 1 Nummer 1.4 HOAI näher beschrieben sind.

Zur Ingenieurvermessung können gehören:

- Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,
- Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
- sonstige vermessungstechnische Leistungen¹ für die bauprojektunabhängige, nicht objektgebundene Bestandsaufnahme und Bestandsdokumentation von Liegenschaften und Gebäuden.

Die Leistungen sind dann nach diesem Vertragsmuster zu beauftragen, wenn sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen (z. B. Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke) erbracht werden müssen.

Das Vertragsmuster findet keine Anwendung bei:

- Messungen, die nach VOB Teil C in der ATV DIN 18 299, Nr. 4.1.3, sowie den DIN 18 300 ff. von den Bauunternehmen bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen, ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensanforderungen als Nebenleistungen, zu erbringen sind,
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden (s. auch Anlage 1 Nummer 1.4.1 Absatz 1 HOAI),

¹ Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen gehören (Anlage 1, Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 3 HOAI):

^{1.} Vermessungen an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,

^{2.} Vermessung bei Wasserstraßen

^{3.}Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,

^{4.}vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie

^{5.} vermessungstechnische Leistungen soweit sie nicht in Anlage 1.4 Nummer 1.4.1 Absatz 1 und Absatz 2 HOAI erfasst sind.

einfachen Vermessungsleistungen in den weiteren Leistungsbildern der HOAI, die nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen.

Vertragsabschluss

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung der Vorgaben des VHF abzuschließen. Dabei ist der Vertrag - Ingenieurvermessung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf (einschließlich der Beschreibung der Leistungspflichten) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium ...,

vertreten durch das Staatliche Bauamt ...

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages können sowohl Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung, der Bauvermessung gemäß Nummer 1.1, als auch sonstige vermessungstechnische Leistungen gemäß Nummer 1.2 sein. Bei den Leistungen der Bauvermessung kann es sich auch oder ausschließlich um Leistungen für die Bestandsdokumentation handeln.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Die zur Erbringung der Vertragsleistung maßgeblichen Vorgaben sind anzukreuzen und je nach Anforderung erweitert zu beschreiben. In Nummer 2.2 können weitergehende Vorgaben oder Regelwerke eingetragen werden.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Der vorgegebenen Auflistung können weitere baumaßnahmenbezogene Informationen (z. B. die Baubeschreibung des Projektes, das Aufnahmegebiet, Vorgaben zur Erfassung unterirdischer Anlagen) aufgeführt werden, die Vertragsbestandteil werden.

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehören im Allgemeinen zum Zwecke der Angebotseinholung

- Beschreibung der Vermessungsleistungen einschließlich aller Randbedingungen zur Erbringung der Leistungen
- Bereitstellen eines Auszugs aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation
- Festlegung des Aufnahmegebietes (z. B. durch Umringspolygon)
- Bereitstellung der ausgefüllten Objektartenliste
- Plan- und Messungsunterlagen, soweit sie vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung benötigt werden.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Werden mit Vertragsabschluss **alle** Leistungen gemäß geprüftem Angebot beauftragt, ist Nummer 4.2 (**Gesamtbeauftragung**) auszuwählen.

Bei einer **stufenweisen Beauftragung** ist Nummer 4.3 auszuwählen und im Vertrag sind alle Leistungen bzw. Leistungsstufen einzutragen, die dem Auftragnehmer auf der Grundlage des geprüften Angebots mit Vertragsabschluss beauftragt werden.

Die Leistungsstufen sind hierzu unter Nummer 4.3.1, ggf. unter Nennung der einzelnen Positionsnummern, eindeutig zu definieren, sofern dies nicht bereits im geprüften Angebot erfolgt ist. Eine Leistungsstufe kann sich auch aus mehreren definierten Positionen der Leistungsbeschreibung zusammensetzen.

Die Beauftragung kann bei Bedarf auf einzelne Teile der Liegenschaft, Bauabschnitte, Gebäude, Grundstücke, usw. beschränkt werden.

Soweit die Leistungserbringung in Stufen beauftragt wird, sind unter Nummer 4.3.2 alle weiteren Leistungsstufen/Leistungen einzutragen, die nicht mit Vertragsabschluss beauftragt werden, sondern unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der Auftraggeber diese zu einem späteren Zeitpunkt abruft.

Die weiteren Leistungsstufen/Leistungen können, je nach Bedarf, jeweils zusammengefasst oder einzeln abgerufen werden. Der Abruf von Leistungen kann auch auf einzelne Positionen einer Leistungsstufe beschränkt werden. Im Abrufschreiben ist auch das hierfür im Vertrag bereits vereinbarte Honorar zu nennen sowie die Termine und Fristen festzulegen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Stufenweise Beauftragungen von Vermessungsleistungen können z. B. sein:

- Überprüfung bzw. Wiederherstellung oder Verdichtung des Festpunktfeldes, wenn zum Abschluss der Baumaßnahmen festgestellt wird, dass Festpunkte in Zuge der Baumaßnahmen entfernt bzw. beschädigt wurden,
- Übernahme des Altbestands sowohl der Liegenschaftsbestandsdokumentation als auch der Gebäudebestandsdokumentation, wenn diese vom Bieter mitangeboten jedoch nicht in der ersten Stufe beauftragt wird, kann diese als 2. Stufe nach Abschluss der Baumaßnahmen gesondert beauftragt werden.

Zu 4.4 Datenübergabe

Für die Datenabgabe sind, sofern vorhanden, die in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen aufgeführten Positionen, welche Bezug zu den Regelwerken haben, maßgebend. Darüber hinaus kann der Auftraggeber zusätzliche Vorgaben in einer gesonderten Anlage formulieren.

Zu 4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Für Vermessungsleistungen, die im Zuge der Bestandsdokumentation zu erbringen sind, ist die jeweilige Primärdaten führende Stelle in der Bauverwaltung als fachlich Beteiligte einzubeziehen. Deren Einbeziehung/Integration in die fachgerechte Erbringung der Leistungen ist eine Pflicht des Auftragnehmers und durch Abstimmung/Koordination mit den Projektbeteiligten sicherzustellen. Sofern hierzu keine gesonderte Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen formuliert ist, die besondere Anforderungen an die Abstimmung/Koordination mit/zwischen den Beteiligten beschreibt, ist dieser Aufwand mit in die Einheitspreise einzurechnen.

Zu 4.6 Besprechungen

Die Teilnahme an Besprechungen ist als Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen abzubilden.

Zu 4.7 Leistungsänderungen

Leistungsänderungen sind als Nachtrag zum Angebot des Auftragnehmers abzubilden.

Werden über den bestehenden Vertrag hinausgehende Vermessungsleistungen erforderlich, ist hierüber eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Dies betrifft sowohl zusätzliche, bisher nicht im Vertrag beschriebene Leistungen, als auch Mehrungen/Minderungen bereits im Ausgangsvertrag vereinbarter Leistungen, bei denen die Auftragssumme überschritten/unterschritten wird.

Zu § 5 Termine und Fristen

Die Angabe "	_Wochen, ab'	ʻ bezieht sich aı	uf den	Zeitpunkt,	ab dem	die	Frist	be-
ginnt.								

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

In der Anlage zu § 7 sind die Stellen einzutragen, die mittelbar und unmittelbar an den Vermessungsleistungen beteiligt sind. Im Falle einer Beauftragung einer Liegenschaftsbestands- oder Gebäudebestandsdokumentation ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers anzugeben. Bei der Beauftragung des Leistungsbildes der Bauvermessung (ohne Gebäudebestandsdokumentation) sind die bauausführenden Firmen und freiberuflich Tätige anzugeben.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages bzw. im Angebot für Ingenieurvermessung einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Das Honorar gemäß diesem Vertrag ist frei vereinbar. Die Honorarermittlungsgrundlagen und Honorartafeln der Anlage 1.4 HOAI geben Orientierungswerte für die Honorarermittlung.

Das Honorar gemäß Nummer 10.1 wird auf Grundlage des geprüften Angebotes des Auftragnehmers vereinbart.

Das Honorar nach Zeitaufwand gemäß Nummer 10.2 ist, sofern im geprüften Angebot hierzu keine vergleichbare Leistung aufgeführt ist, nach den im Angebot gemäß Nummer 10.2.2 eingetragenen Stundensätzen zu honorieren.

Für die Erstellung und die Prüfung der Angemessenheit des Angebots können

- abgeschlossene Verträge mit vergleichbaren Leistungen
- die Honorartabellen der HOAI, Anlage 1, Abschnitt 1.4

herangezogen werden.

Zu 10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Die Leistungsbeschreibungen unterscheiden nicht nach Grund- und Besonderen Leistungen. Bei der Vereinbarung der Vergütung von Leistungsänderungen soll aber entsprechend § 10 HOAI die ursprüngliche vertragliche Honorarberechnung zugrunde gelegt werden.

Zu 10.2.2 Leistungen, deren Honorar nach Zeitaufwand beauftragt wird, sind nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Die Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:

Für den Auftragnehmer, leitenden Ingenieur:

Als Büroinhaber, Geschäftsführer, Projektsteuerer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.

Für den technisch/wissenschaftlichen Mitarbeiter (Vermessungsingenieur):

Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst.

Für den Vermessungstechniker/Geomatiker:

Als technischer Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation/Planerstellung.

Für den Assistenten (Messgehilfe):

Als angelernter technischer Mitarbeiter, vor allem im Außendienst.

Für den Technischen Zeichner (CAD-Bearbeiter)

Als technischer Mitarbeiter, welcher in der Innendienstbearbeitung die Datenbearbeitung und Planerstellung den Vermessungsingenieur/Vermessungstechniker unterstützt.

Messtrupp

Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur und Techniker oder Assistent. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Untertagearbeiten oder Kanalbestandsaufnahmen und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Es wird nur die Arbeitszeit – ohne An- und Abfahrtszeiten – des Messtrupps am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet.

Die Kosten für An- und Abfahrt, das Messfahrzeug sowie hochwertige Geräte sind über eine Einsatzpauschale pro Messeinsatz abzubilden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Erstattung von Nebenkosten ist im Angebot für Ingenieurvermessung festzulegen.

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben.

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von

Die Erstattung von Nebenkosten auf Einzelnachweis soll nur im Ausnahmefall vereinbart werden.

Zu 11.4

Euro/Plan.

Euro/Seite und

Zu § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Die Deckungssummen sind anhand der konkreten Projektrisiken der Baumaßnahme und Haftungsrisiken für den freiberuflich Tätigen festzulegen.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Der freiberuflich Tätige muss die Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerplG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Für Leistungen der Liegenschafts- und Gebäudebestandsvermessung ist die jeweilige Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten. Durch diese werden weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Vermessungsergebnisse veranlasst, z. B. Festlegung von Art und Umfang der Datenerfassung. Des Weiteren werden durch die Primärnachweis führenden Stellen Prüfungen der Vermessungsergebnisse auf Konformität zu den Vorgaben durchgeführt und nach erfolgreicher Prüfung für die Übernahme in die jeweilige Bestandsdokumentation freigegeben.

Auch für Leistungen der Bestandsvermessung ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten. Diese legt bedarfsgerecht im Rahmen der Qualitätssicherung Art und Umfang der Datenerfassung sowie Prüfkriterien für die Vermessungsleistungen fest. Des Weiteren prüft diese die Konformität der Vermessungsergebnisse zu den Vorgaben und gibt diese zur weiteren Verwendung frei.